

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises vom 10.10.2022 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund der/ des

- Art. 170 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/429¹ in Verbindung mit
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen: VI-5-65.08.03.02.0038) vom 23.06.2021,
- §§ 1, 5 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG)²,
- §§ 1, 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW)³,
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte -ZustVO TierGesG TierNebG NRW)⁴,
- §§ 3, 4, 5b und 7 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)⁵

in der jeweils aktuellen Fassung wird vom Rhein-Erft-Kreis als Kreisveterinärbehörde folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Untersuchungsgebiet:

Aufgrund des Verdachts des Ausbruches der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in Brühl werden folgende Teilgebiete der Stadt Brühl (Rhein-Erft-Kreis) zu einem Untersuchungsgebiet erklärt:

- die kompletten Brühler Ortsteile Schwadorf, Eckdorf, Geildorf, Badorf sowie der Birkhof
und
- die südlichen Anteile des Ortsteils Pingsdorf (alle Straßen unterhalb des Südfriedhofs).

¹ Verordnung (EU) Nr. 2016/426 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1, ABl. 2017 L 57 S. 65, ber. 2020 ABl. L 84 S. 24, ber. ABl. 2021 L 48 S. 3) in der gültigen Fassung

² Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz –TierGesG) vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in der aktuell gültigen Fassung

³ Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte –Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW S. 612) in der aktuell gültigen Fassung

⁴ Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte-ZustVO TierGesG TierNebG NRW vom 27.02.1996 (GV NRW s. 104) in der aktuell gültigen Fassung

⁵ Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung

Das Untersuchungsgebiet wird im nördlichen Teil wie folgt umgrenzt:

Im Westen ab der Kreisgrenze über den Birkhof dem Verlauf der L194 folgend, die später zur Euskirchener Straße wird, von dort in nördlicher Richtung über die Revierförsterei Schnorrenberg und anschließend den Wasserturmweg, die Liblarer Straße, die Straße Am Krausen Baum in westlicher Richtung, Rodderweg, Römerstraße in nördlicher Richtung, Konrad-Adenauer-Straße, Heinrich-Esser-Straße, Comesstraße, Rheinstraße bis zur Querung der A553.

Das Untersuchungsgebiet wird im südlichen Teil wie folgt umgrenzt:

Gesamtes Brühler Stadtgebiet bis an die Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis.

2. Anordnungen:

Für das Untersuchungsgebiet gilt Folgendes:

- (1) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Untersuchungsgebiet sind, - sobald eine Beprobung unter Berücksichtigung der Witterung möglich und sinnvoll ist - spätestens jedoch bis zum **31.05.2023**, bakteriologisch auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Die Proben sind durch einen Bienensachverständigen zu entnehmen und zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper, Deutscher Ring 100, 47798 Krefeld, zu verbringen. Die Untersuchungsergebnisse sind meiner Behörde sodann unverzüglich vorzulegen.
- (2) Bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses dürfen keine Veränderungen an dem Bienenbestand vorgenommen werden. Insbesondere dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Honig sowie Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus dem Bienenbestand entfernt und Bienenvölker und Bienen nicht in den Bienenstand verbracht werden. Dies gilt nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- (3) Darüber hinaus darf der Bienenstand nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzt*innen und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

3. Begründung:

Das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper, Deutscher Ring 100, 47798 Krefeld, hat meine Behörde aktuell darüber informiert, dass in einer Futterkranzprobe aus einem Bienenbestand in 50321 Brühl eine geringgradige Belastung mit Sporen von *Paenibacillus larvae*, dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut, nachgewiesen wurde.

Die Amerikanische Faulbrut unterliegt nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen der Anzeigepflicht und ist staatlich zu bekämpfen.

Nach § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde in diesem Fall zuständig.

Nach § 3 BienSeuchV kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigten Gebietes anordnen, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgebreitet hat oder ausbreitet.

Gemäß Ziffer 2.8.1 der Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung begründen positive Laborbefunde den Verdacht auf Amerikanische Faulbrut, auch ohne Klinik. Folglich sind in der Umgebung (je nach Bienendichte Radius 1 bis 3 km) bakteriologische Untersuchungen (Futtermikroanalytik) der Bienenvölker durchzuführen. Die Rechtsgrundlage für diese Untersuchungen wird durch die Ausweisung eines Untersuchungsgebietes geschaffen.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes wird ein Untersuchungsgebiet im Umkreis von zwei Kilometern um den Standort in 50321 Brühl, an dem der Verdacht auf Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, ausgewiesen.

Gemäß der Anordnung unter Ziffer 2. (1) dieser Allgemeinverfügung sind alle Bienenvölker und Bienenstände in diesem Untersuchungsgebiet bakteriologisch auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Aufgrund der kühlen Temperaturen ist eine jetzige Beprobung der Bienenbestände nicht sinnvoll. Die auf den Winter eingestellten Bienen würden empfindlich gestört. Darüber hinaus ist auch nicht mehr mit Brut und damit mit einer erfolgreichen Probennahme zu rechnen. Je nach Witterung im nächsten Jahr kann ab **Mitte März** mit Brutnestern gerechnet werden, die Probennahme sollte nach Rücksprache mit einem Bienensachverständigen erst dann erfolgen.

Im Falle des Verdachts des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut dürfen gemäß § 7 BienSeuchV vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenbestand keine Veränderungen vorgenommen werden. Eine entsprechende Anordnung wird daher unter Ziffer 2. (2) dieser Allgemeinverfügung getroffen.

Um einer möglichen Verbreitung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut vorzubeugen, wird unter Ziffer 2. (3) der Personenkreis, der die im Untersuchungsgebiet befindlichen Bienenstände betreten darf, eingeschränkt.

Die unter der Ziffer 2. angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie sind zunächst geeignet, da hierdurch eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut verhindert werden kann. Zudem sind sie erforderlich, weil kein gleich geeignetes, aber milderes Mittel zur Seuchenprävention zur Verfügung steht. Schließlich sind die Anordnungen auch angemessen. Bei einer Abwägung des privaten Interesses der freien Willensentscheidung bzgl. der Haltung und des Umgangs der betroffenen Besitzer/innen mit seinen/ihrer Bienenvölkern und dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs einer Bienenseuche überwiegt letzteres, denn dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung muss hier eine höhere Priorität eingeräumt werden.

4. Mitwirkungspflicht:

Jede/r Besitzer/in von Bienenvölkern und Bienenständen oder der / die Vertreter/in ist gemäß § 4 BienSeuchV verpflichtet, zur Durchführung von diesbezüglichen Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

5. Anzeigepflicht:

Die Besitzer/innen von Bienenvölkern in dem Untersuchungsgebiet haben diese unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes der Bienenstände dem Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon-Nr. 02271/ 83-13919, Fax-Nr. 02271/ 83-23910, E-Mail 39@rhein-erft-kreis.de, anzuzeigen.

6. Ordnungswidrigkeiten:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG in Verbindung mit § 26 BienSeuchV mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.

7. Sofortige Vollziehung:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 S. 1 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ sofort vollziehbar. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Insofern ist den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch im Falle der Erhebung einer Klage Folge zu leisten. Es ist ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegeben, weil durch eine Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut in andere Tierhaltungen die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz höherer Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Tierhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine mögliche Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut überwiegt.

8. Widerrufsvorbehalt:

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder angepasst werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)⁷.

9. Inkrafttreten:

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

10. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als

⁶ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuell gültigen Fassung

⁷ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der aktuell gültigen Fassung

elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann beim Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, eingesehen werden.

Bergheim, den 10.10.2022

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag



Dr. Roos-von Danwitz
Amtstierärztin